

Korporative Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt

**Grundsätzliche Überlegungen
für die Aufnahme korporativer Mitglieder**

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

**Antrag
auf Aufnahme als korporatives Mitglied**

Korporative Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt

**Grundsätzliche Überlegungen
für die Aufnahme korporativer Mitglieder**

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

**Antrag
auf Aufnahme als korporatives Mitglied**

ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E. V.

Grundsätzliche Überlegungen für die Aufnahme korporativer Mitglieder

Die in den von der Reichskonferenz 1965 beschlossenen Mustersatzungen vorgesehene korporative Mitgliedschaft ist für weite Bereiche unseres Verbandes neu.

Für die Arbeiterwohlfahrt bedeutet sie die Möglichkeit, die Basis der Arbeit zu verbreitern, neue Helfer zu gewinnen und neue Aufgaben aufzugreifen.

Nach den Mustersatzungen ist der Anschluß korporativer Mitglieder auf allen Ebenen unseres Verbandes möglich. Die korporative Mitgliedschaft ist jedoch auf Vereinigungen mit wohlfahrtspflegerischen Aufgaben beschränkt. Darunter ist zu verstehen die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Hilfe. Die Hilfe soll sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Aufnahme soll jeweils bei dem Organisationsteil zur Arbeiterwohlfahrt erfolgen, in dessen Bereich das korporative Mitglied tätig ist.

Voraussetzungen für die Aufnahme als korporatives Mitglied

a) Rechtsform der Vereinigung

Die Rechtsformen von Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist jede Vereinigung anschlussfähig, unabhängig von ihrer Rechtsform (eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen u. a. m.).

In allen Fällen, in denen korporative Mitglieder durch unsere Vermittlung Zuschüsse erhalten, für deren ordnungsgemäße Verwendung wir rechtlich haften oder anderweitig Verantwortung tragen, müssen diese Vereinigungen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer anderen juristischen Person haben, da sonst die Haftung, die Vermögensträgerschaft und andere Fragen schwierig zu lösen sind.

b) Mildtätig – gemeinnützig

Ein Wohlfahrtsverband ist steuerlich gesehen durch die Begriffe »mildtätig« und »gemeinnützig« gekennzeichnet. Organisationen, die den Anschluß suchen, müssen als gemeinnützig anerkannt sein oder nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes haben.

Zur Verdeutlichung: das korporative Mitglied wird nicht bereits durch Erwerb der Mitgliedschaft bei einer Gliederung der Arbeiterwohlfahrt automatisch gemeinnützig. Es muß vielmehr selber nach Satzung und Durchführung der Arbeit gemeinnützige Aufgaben erfüllen.

c) Übereinstimmung der Aufgaben und Ideen

Es ist notwendig, daß die Aufgaben der Mitglieder wenigstens zum Teil mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die in ihren Richtlinien festgelegt sind, übereinstimmen. Ihre Arbeit muß von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zugute kommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.

d) Übereinstimmung in der praktischen Arbeit

Neben der Übereinstimmung in der Grundhaltung der Toleranz ist zu erwarten, daß die Arbeit auch so ausgeführt werden muß, wie es dieser Gesinnung entspricht. Zum Beispiel darf die Erziehungsarbeit eines im pädagogischen Bereich tätigen korporativen Mitglieds unseren Vorstellungen von der pädagogischen Praxis nicht widersprechen. Einrichtungen korporativer Mitglieder müssen den Anforderungen an vergleichbare Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Rechte des korporativen Mitgliedes

Es ist in den Satzungen lediglich vorgesehen, daß die angeschlossenen Vereinigungen ihr Mitgliedsrecht durch einen Beauftragten ausüben. Im Ortsverein ist das korporative Mitglied den natürlichen Mitgliedern gleichgestellt. In den Jahreshauptversammlungen kann es demnach nur eine Stimme abgeben.

Es können sich Probleme dadurch ergeben, daß angeschlossene Organisationen auch ohne satzungsmäßiges Recht ein größeres Gewicht haben als das einzelne Mitglied der Arbeiterwohlfahrt. Es empfiehlt sich, daß zahlenmäßig stärkere sowie einflußreichere angeschlossene Gruppen nicht vom Ortsverein, sondern vom Kreis- oder Bezirksverband als korporatives Mitglied aufgenommen werden. Dort steht ihnen nach den Mustersatzungen zwar die beratende Teilnahme an Bezirkskonferenzen, jedoch kein Stimmrecht zu. Die satzungsmäßige enge Begrenzung der Mitgliedsrechte korporativ angeschlossener Vereinigungen soll die

Oktober 1984

Herausgeber:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Oppelner Straße 130, 5300 Bonn 1
Telefon: 0228/6685-0

Druck: WIDI-DRUCK

Möglichkeit einer unangemessenen Einflußnahme dieser Gruppen auf die Arbeiterwohlfahrt ausschließen.

Unzweifelhaft haben aber die Vereinigungen, die sich uns korporativ anschließen, auch Rechte, die über die ihnen nach der Satzung zugestandenem hinausgehen. Diese Rechte können nicht generell für alle korporativen Mitglieder festgelegt werden, da diese nach ihrer Struktur und ihren Aufgaben allzu unterschiedlich sind. Allgemein dürfte jedoch gelten, daß Vereinigungen, die sich uns anschließen, durch unseren Rat und durch die Mitvertretung ihrer Interessen und Ziele durch uns eine Verbesserung ihrer Arbeit wollen. Dies liegt auch, wenn wir eine Vereinigung als korporatives Mitglied haben wollen, in unserem eigenen Interesse.

Pflichten des korporativen Mitgliedes

Aus den gleichen Gründen, aus denen zu den Rechten korporativer Mitglieder generelle Aussagen nicht möglich sind, beschränken sich die Mustersatzungen hinsichtlich der Pflichten auf die Feststellung »Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.« Es wird aber nur wenige Vereinigungen geben, die sich uns ausschließlich aus dem Wunsch anschließen, die Arbeiterwohlfahrt durch ihre Beitragszahlung zu unterstützen, und die somit auch keine weiteren Verpflichtungen haben.

Die korporative Mitgliedschaft wird in der Regel von solchen Vereinigungen erworben werden, die sich davon die Förderung ihrer eigenen Zielsetzung versprechen. Welche Verpflichtungen sich daraus ergeben, sollte von Fall zu Fall klar geregelt werden. Soweit uns bekannt ist, sind die meisten der uns bereits angeschlossenen Vereinigungen bereit, ein Mitglied des Vorstands unserer Verbandsgliederung, der sie angehören, in den eigenen Vorstand aufzunehmen, mindestens aber beratend zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Korporative Mitglieder sollten wenigstens

verpflichtet werden, über ihre Arbeit in bestimmten Zeitabschnitten – etwa durch die Einladung zu ihren Mitgliederversammlungen – und über ihre Vermögensentwicklung – mindestens aufgrund der Jahresabschlüsse – zu berichten.

Für die Pflichten, die sich für korporative Mitglieder aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, des Deutschen Hilfswerkes, der Aktion Sorgenkind usw. ergeben, gilt folgendes:

a) Sofern das korporative Mitglied lediglich an einem auf unseren Namen bewilligten Zuschuß beteiligt wird, muß es sich zur Verwendung nach den Bewilligungsbedingungen und zur Beibringung aller für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen verpflichten. Wir haften gegenüber dem Zuschußgeber.

b) Bei Zuschüssen, die zwar durch uns für das korporative Mitglied beantragt, jedoch auf dessen Namen bewilligt, ihm überwiesen und von ihm abgerechnet werden, muß es sich verpflichten, der Arbeiterwohlfahrt über die Verwendung und Abrechnung alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Das Mitglied haftet zwar gegenüber dem Zuschußgeber; wir sind aber mitverantwortlich.

c) Erhält das korporative Mitglied einen Zuschuß, bei dessen Bewilligung die Arbeiterwohlfahrt lediglich durch eine Befürwortung mitgewirkt hat – sei es mündlich in einem Beschlußgremium, sei es durch einen Begleitbrief –, so hat das korporative Mitglied keine Abrechnungs- oder Auskunftsverpflichtung gegenüber der Arbeiterwohlfahrt. Das Mitglied haftet für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung allein.

Voraussetzung für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft ist, daß das Mitglied das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, deren Mitglied es ist und durch die diesem übergeordnete Verbandsgliederung anerkennt.

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen von der Bundeskonferenz 1974 in Wiesbaden, zuletzt geändert durch Beschluß der Bundeskonferenz 1983 in Saarbrücken

Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Sie besteht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Die Arbeiterwohlfahrt bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Arbeiterwohlfahrt ist dem demokratischen Sozialismus verpflichtet, das heißt u. a.:

- sie hält eine freiheitlich-demokratische Grundordnung für die unverzichtbare Voraussetzung ihrer sozialen Arbeit;
- sie will dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- sie tritt ein für mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- sie will dem Entstehen sozialen Unrechts entgegenwirken und sich aktiv an der Lösung sozialer Probleme beteiligen;
- sie achtet das religiöse Bekenntnis des einzelnen; ihre Arbeit wird getragen vom Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit;
- sie vertritt den Vorrang der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen.

Die Arbeiterwohlfahrt strebt eine partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der sozialen Arbeit an. Dabei muß die Unabhängigkeit dieser Vereinigungen gewahrt bleiben.

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder und des Bundes wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien.

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann nur sein, wer sich zu den in den »Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt« niedergelegten Grundsätzen bekennt. Die Mitglieder fördern die soziale Arbeit und sind aufgerufen, sich an deren Durchführung zu beteiligen.

Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden und beteiligt sich an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.

Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen sozialer Arbeit, insbesondere sieht sie als ihre Aufgabe an:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit,
2. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der sozialen Arbeit,
3. Angebot und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen und Diensten,
4. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,
5. Ausbildung für soziale Berufe,
6. Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit,
7. Fortbildung von Mitarbeitern in der sozialen Arbeit,
8. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen,
9. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen Arbeit,
10. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung.

Mitgliedschaft

Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung von Mitgliedern auf der Grundlage des Vereinsrechts.

Mitglied kann werden, wer die Arbeit der Arbeiterwohlfahrt unterstützen und fördern will.

Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein des Wohnbereichs erworben werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand für den Wohnbereich zuständigen Gliederung, in der die Mitgliedschaft beantragt wird.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

Aufbau

Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Ziel der Gliederungen muß die Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Kreise, Länder usw. sein.

I. Ortsvereine

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil, einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien

Stadt wohnenden AW-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Sofern ein Ortsverein nicht gegründet werden kann, kann ein Stützpunkt errichtet werden.

II. Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte einer Großgemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine ggf. Stützpunkte einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

Sofern Ortsvereine nicht bestehen, erfüllt der Gemeinde- bzw. Stadtverband die Aufgaben eines Ortsvereins, bis zu dessen Gründung.

III. Kreisverband

Die Ortsvereine ggf. Stützpunkte, Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

IV. Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

V. Landesgliederungen

(Landesverbände, Landesausschüsse, Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

VI. Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene und international. Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesvorstand, der Bundesausschuß.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind bindend für alle Gliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen),

die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören,

die Bezirksverbände den Kreisverbänden, die Landesverbände den Bezirksverbänden und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber den Vorständen unabhängig und allein den Verbandskonferenzen (Jahreshauptversammlung, Gemeinde- bzw. Stadtverbands-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenz) verantwortlich.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig der nächsthöheren Verbandsgliederung mitzuteilen, die ihrerseits berechtigt ist, sich mit einem ihrer Revisoren oder Beauftragten an der Prüfung zu beteiligen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis an die nächsthöhere Verbandsgliederung weiterzugeben.

Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen ihrer Gliederungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Mit der Prüfung größerer Verbandsgliederungen sind neben den gewählten Revisoren anerkannte Buchprüfer zu beauftragen.

Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen:

- der Erlös aus dem Verkauf der vom Bundesverband herausgegebenen Beitragsmarken (der Druck eigener Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig),
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Personen oder Körperschaften,
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

2. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände abgeführt:

- aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 Prozent
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 Prozent

3. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- beziehungsweise Landesverband.

Antrag auf Aufnahme als korporatives Mitglied

Wir beantragen gem. Ihrer Satzung die Mitgliedschaft im

- Ortsverein
 Stadt-/Gemeindeverband
 Kreisverband
 Bezirksverband
 Landesverband _____ der Arbeiterwohlfahrt
 Bundesverband

Zu unserer Organisation machen wir folgende Angaben:

1. Genauer offizieller Name der Mitgliedsorganisation: _____
_____ gegründet: _____
Anschrift der Geschäftsstelle: _____
_____ Telefon: _____
2. Rechtsform: e.V. Stiftung GmbH sonstige _____
3. Name des(r) Vorsitzenden (Titel): _____
Name des(r) Geschäftsführers(in): _____
4. Zahl der Vereins-Mitglieder / Gesellschafter: _____
5. Bankkonten: _____ Konto-Nr. _____
6. Datum der vom zuständigen Finanzamt erteilten letzten Anerkennung der Gemeinnützigkeit: _____
_____ Steuer-Nr.: _____
Erteilt vom Finanzamt: _____
7. Vereinsregistereintragung erfolgte beim Amtsgericht: _____
am _____ Register-Nr.: _____
8. Ausgaben im letzten Geschäftsjahr:
- | | | |
|----------------------|----|-------|
| Laufende Kosten | DM | _____ |
| Einmalige Kosten | DM | _____ |
| Gesamt | DM | _____ |
| davon Personalkosten | | |
| | DM | _____ |
9. Zahl der Mitarbeiter:
- a) Hauptberuflich _____
- b) Teilzeitbeschäftigt _____
- c) Ehrenamtlich _____

Wir erfüllen unseren Vereinszweck in folgender Weise:

(Aufzählung der praktischen Arbeit in Stichworten, Heim, (Bettenzahl), Beratungsstellen o. a.)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hier abtrennen

Die nachstehend aufgeführten Aufnahmebedingungen erkennen wir als für uns rechtsverbindlich an, sofern die Mitgliedschaft zustande kommt.

1. Alle eventuellen Satzungsänderungen werden analog zu den Bestimmungen des § 71 BGB unverzüglich der Arbeiterwohlfahrt mitgeteilt.

2. Die Gemeinnützigkeitsanerkennungsbescheide des zuständigen Finanzamtes werden nach Ablauf der Anerkennungsfrist unverzüglich neu beantragt. Eine begl. Abschrift des darauf ergehenden Bescheides wird der Arbeiterwohlfahrt so eingereicht, daß bei ihr **ständig** die Gemeinnützigkeit des Mitgliedes belegt ist.

Ist die Gemeinnützigkeit abgesprochen worden, so wird dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig der Austritt erklärt. Andernfalls ist die Arbeiterwohlfahrt berechtigt, von sich aus fristlos den Ausschluß zu beschließen.

Die tatsächliche Geschäftsführung wird ständig so eingerichtet, daß die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit von vornherein ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfalle wird die Arbeiterwohlfahrt frühzeitig um Beratung gebeten.

3. Wir werden stets bemüht sein, die gemeinsamen Interessen im Rahmen unserer Möglichkeiten zu fördern.

4. Wir anerkennen, daß unsere eigenen Interessen vornehmlich durch eine starke Gemeinschaft gefördert und durchgesetzt werden können.

Als Anlagen übersenden wir:

1. Unsere Satzung (zweifach)
2. Eine Kopie der Gemeinnützigkeitsanerkennung durch unser Finanzamt
3. Eine Kopie des Eintragungsbescheides des Vereinsregisters
4. Unseren letzten Geschäftsbericht
5. Unseren letzten Finanzbericht
6. Weitere Unterlagen, die über unsere praktische Arbeit Auskunft geben
(Prospekte, Zeitungsausschnitte, Programmpapier o. a.).

_____, den _____

(Stempel)

Rechtsverbindliche Unterschrift
des nach § 26 BGB Zeichnungsberechtigten

KURLAUB FÜR AKTIVE



Kuren mit der ARWO ist immer eine sichere Sache. Denn wir bieten Ihnen ein ausgesuchtes Programm an Kur- und Erholungsreisen ins In- und Ausland. Schwerpunkt unseres Angebots sind preiswerte Gruppenkurreisen nach Rumänien, Ungarn und in die Tschechoslowakei. Hier werden spezielle Kurbehandlungen gegen orthopädische Erkrankungen, Kreislaufstörungen, Atemleiden und

Stoffwechselerkrankungen durchgeführt. Aber auch für den Erholungssuchenden haben wir ein umfangreiches Paket an Möglichkeiten zur aktiven Freizeitbetätigung geschnürt. Übrigens – für Ihre Rundum-Betreuung während Ihres Aufenthalts am Urlaubsort sorgen erfahrene Gruppenleiter.

Die ARWO ist mit ganzem Herzen für Sie da.

Unser detaillierter Reisekatalog, den Sie kostenlos anfordern können, macht Ihnen die Wahl Ihrer Reise leicht. Einfach den Coupon ausschneiden und einsenden an:
ARWO GmbH
Postfach 1149
5300 Bonn 1

Und für spezielle Fragen steht Ihnen unser telefonischer Service zur Verfügung: (02 28) 66 85-177.



Bitte senden Sie mir kostenlos den aktuellen Reisekatalog.

Name _____
Anschrift _____

ARWO
KUREN+REISEN GmbH